

Erklärung des Verbrauchers vor Abschluss eines Einrichtungsvertrages

Interessent/-in: ,

1. Ich bin vor dem Abschluss eines Vertrages über vollstationäre Pflege am ausführlich über die möglichen Vertragsinhalte und deren Auswirkungen informiert worden; ich hatte die Möglichkeit, Fragen zu stellen und mir wurde rechtzeitig vor Unterzeichnung ein Vertragsmuster nebst Anlagen übergeben.
2. Ich bin auf das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sowie auf die Rechtsverordnungen, die gem. Art. 27 Abs. 2 PfleWoqG fortgelten, hingewiesen worden und hatte Gelegenheit, mir die gesetzlichen Grundlagen aushändigen zu lassen.
3. Es wurde mir angeboten, zum Beratungsgespräch und zur Vertragsunterzeichnung eine Person meines Vertrauens beizuziehen.
4. Ich habe den Vertragsinhalt zur Kenntnis genommen und seine Inhalte und Regelungen verstanden.
5. Ich habe die für meine Willensentscheidung erforderlichen Informationen erhalten und konnte mir ein eigenes Bild machen über
 - die Ausstattung und die Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie die dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, sowie ihre Nutzungsbedingungen,
 - die im Vertrag enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
 - die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Absatz 1a Satz 1 des SGB XI oder Art. 6 Abs. 2 PfleWoqG zu veröffentlichen sind.
6. Ich habe vor allem umfassende Informationen über die in Betracht kommenden Leistungen erhalten, insbesondere:
 - **die Leistungen des Wohnraums, der Pflege- oder Betreuungsleistungen, der Verpflegung sowie der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,**
 - **das den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegende Leistungskonzept,**

HINWEIS: Mit der im nachfolgenden Text verwendeten Bezeichnung „Bewohner“ sind gleichermaßen Bewohnerinnen gemeint. Die einheitliche Verwendung der Bezeichnung „Bewohner“ dient der besseren Lesbarkeit dieses Vertrages. Der Begriff „Bewohner“ wird dabei als Synonym für den Begriff des „Verbrauchers“ im Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes verwendet.

Das Wort „Einrichtung“ ersetzt nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz den früheren Begriff „Heim“ und ist mit dem Begriff des „Unternehmers“ nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz gleichzusetzen.

- **die für die Unterkunft, Verpflegung und Pflege- und Betreuungsleistungen zu zahlenden Entgelte, die Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,**
- **zu den Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltänderungen.**

Gilching, den

.....
Vertragsinteressent/in bzw. gesetzl. Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

Vertrag über vollstationäre Pflege

Zwischen

BRK Kreisverband Starnberg als Träger des

Kaiser Wilhelm Str. 4
82319 Starnberg

vertreten durch die Heimleitung

Angela Jung

für

Seniorenhaus Gilching

Römerstr. 2
82205 Gilching

- im Folgenden „Einrichtung“ genannt -

und

Herrn/Frau

geboren am

bisher wohnhaft in ,

- im Folgenden „Bewohner“ genannt -

vertreten durch seinen Bevollmächtigten/Betreuer

wird mit Wirkung zum folgender unbefristeter Vertrag über vollstationäre Pflegeleistungen geschlossen:

Präambel

Ziel von Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes ist, dem Bewohner, unabhängig von dessen Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung anzubieten, ihm zum Schutze seiner Interessen und Bedürfnisse ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung der Selbstbestimmung zu ermöglichen sowie seine Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie Lebensqualität zu wahren und zu fördern. Die Einrichtung verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die Privatsphäre des Bewohners zu wahren.

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1.** Gegenstand dieses Vertrages ist, den Bewohner auf unbestimmte Dauer in die Einrichtung aufzunehmen und ihm Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten so weit und so lange wie möglich anzubieten.
- 1.2.** Die Einrichtung berät und betreut im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Bewohner in seinen persönlichen und sozialen Angelegenheiten und versorgt und pflegt ihn unter Wahrung seiner Selbstständigkeit und Achtung seiner Persönlichkeit.
- 1.3.** Die Einrichtung ist durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI, die jeweils geltenden Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI und die Qualitätsgrundsätze nach § 113 SGB XI sind Gegenstand dieses Vertrages. Sie sind dem Bewohner bei Vertragsschluss vorgelegt worden und können in der Einrichtung eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden.
- 1.4.** Nach § 85 SGB XI gelten die Vertragsinhalte auch gegenüber dem Träger der Sozialhilfe. Zur Übernahme der Investitionskosten ist mit diesem ein Vertrag nach § 75 SGB XII geschlossen worden, der ebenfalls eingesehen werden kann.

2. Leistungen der Einrichtung

- 2.1.** Die Einrichtung stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:
 - 2.1.1.** Wohnraum (Ziffer 3 dieses Vertrages),
 - 2.1.2.** Verpflegung (Ziffer 4 dieses Vertrages),
 - 2.1.3.** Leistungen der allgemeinen Pflege (Ziffer 5 dieses Vertrages),

- 2.1.4. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (Ziffer 6 dieses Vertrages),
 - 2.1.5. Leistungen der sozialen Betreuung (Ziffer 7 dieses Vertrages),
 - 2.1.6. Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI (Ziffer 14 dieses Vertrages),
 - 2.1.7. Leistungen der Hauswirtschaft (Ziffer 8 dieses Vertrages)
 - 2.1.8. Leistungen der Haustechnik (Ziffer 9 dieses Vertrages),
 - 2.1.9. Leistungen der Verwaltung (Ziffer 10 dieses Vertrages),
 - 2.1.10. Zusatzleistungen (Ziffer 11 dieses Vertrages).
 - 2.1.11. Sonstige Leistungen (Ziffer 12 dieses Vertrages)
 - 2.2. Einzelheiten über den Leistungsumfang ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den Anlagen zu diesem Vertrag, die Vertragsbestandteil sind.
 - 2.3. Der Bewohner ist rechtzeitig vor Abschluss dieses Vertrages über das allgemeine Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der in Betracht kommenden Leistungen informiert worden; das Nähere ergibt sich aus dem Informationsblatt vor Abschluss dieses Vertrages.
- 3. Wohnraum**
- 3.1. Die Einrichtung überlässt dem Bewohner ab das in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschriebene Appartement/Zimmer Nr. mit der darin bezeichneten Ausstattung. Ein Doppelzimmer wird zur Mitbenutzung überlassen.
 - 3.2. Die Unterkunftsleistungen umfassen:
 - 3.2.1. die Bereitstellung des Raumes, gegebenenfalls dessen Ausstattung und der sanitären Einrichtungen,
 - 3.2.2. das Recht des Bewohners zur Mitbenutzung sämtlicher für den gemeinsamen Gebrauch aller Bewohner vorgesehener Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenanlagen (allgemeines Ausstattungsverzeichnis **Anlage 2**),
 - 3.2.3. die Beheizung, die Versorgung mit Wasser und Strom, die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
 - 3.2.4. die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Gebäudeausstattung, der zur Einrichtung gehörenden Einrichtungsgegenstände, der technischen Anlagen der Einrichtung und der Außenanlagen,
 - 3.2.5. die Bereitstellung von Anschlüssen entsprechend der **Anlage 1** (Leistungsbeschreibung für den Wohnraum) dieses Vertrages.

- 3.3.** Die Kosten und Gebühren für Telefon, Radio, Fernsehgerät, Internet usw. werden vom Bewohner selbst getragen.
- 3.4.** Dem Bewohner werden beim Einzug Wohnungsschlüssel gegen Quittung übergeben. Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Die Anfertigung weiterer Schlüssel ist nicht gestattet.
- 3.5.** Der Bewohner ist berechtigt, seinen Wohnraum mit persönlichen Gegenständen in Absprache mit der Einrichtung auszustatten. Unterhalt und Instandhaltung der mitgebrachten persönlichen Gegenstände ist keine Leistung der Einrichtung. (Es wird empfohlen die persönlichen Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen)
- 3.6.** Nutzt der Bewohner ein Doppelzimmer, sind die Wünsche des Mitbewohners zu beachten und ist mit diesem Einvernehmen herzustellen.
- 3.7.** Ohne Zustimmung der Einrichtung ist der Bewohner nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Bei genehmigten baulichen oder technischen Veränderungen hat der Bewohner auf Verlangen der Einrichtung bei Vertragsende auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- 3.8.** Der Bewohner ist zu einer auch nur zeitweisen oder teilweisen Weiterüberlassung der Räume an dritte Personen nicht berechtigt.
- 3.9.** Die Einrichtung behält sich den einvernehmlichen Umzug des Bewohners in ein gleichwertiges Zimmer oder Appartement der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Bewohners bzw. dessen Betreuers oder rechtlichen Vertreters vor, wenn nach fachlicher Beurteilung der Einrichtungsleitung zwingende pflegerische oder betriebliche Gründe vorliegen. Eventuelle Umzugskosten trägt die Einrichtung. Verweigert der Bewohner bzw. dessen Betreuer oder rechtlicher Vertreter die Zustimmung, so stehen der Einrichtung die Rechte aus Ziff. 27.3 dieses Vertrages zu.
- 3.10.** Die Gemeinschaftsräume und –Einrichtungen stehen dem Bewohner entsprechend der Planung der Einrichtung zur Mitbenutzung zur Verfügung. Individuelle Nutzungen können, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht, im Rahmen des Möglichen und soweit die Belegung und Zweckgebundenheit des Raumes nicht entgegensteht, mit der Einrichtung vereinbart werden

4. Verpflegung

- 4.1.** Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken durch die Einrichtung. Die Einrichtung stellt eine abwechslungsreiche und ausgewogene Verpflegung zur Verfügung.

4.2. Es werden täglich drei Mahlzeiten sowie Nachmittagskaffee/-Tee gereicht. Bei Bedarf werden entsprechend Zwischenmahlzeiten angeboten. Zu den Mahlzeiten werden ohne Aufpreis Getränke im erforderlichen Umfang angeboten. Daneben werden stets unentgeltlich Getränke, wie beispielsweise Tee und Mineralwasser zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 3** (Leistungsbeschreibung Verpflegung).

4.3. Bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung wird Schon- bzw. Diätkost gereicht.

4.4. Die ärztlich verordnete Sondenernährung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Werden die Kosten hierfür von der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse des Bewohners erstattet, so erhält der Bewohner eine Rückvergütung bis zur Höhe des Verpflegungsaufwands (= Rohverpflegungssatz in Gestalt der Nahrungsmittelkosten), vgl. Ziffer 14.6.

5. Leistungen der allgemeinen Pflege

5.1. Mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung werden dem Bewohner die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens angeboten. Diese Hilfen können Beaufsichtigung, Anleitung, Unterstützung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein. Für den Umfang und die Art der Pflegeleistungen ist die Eingruppierung in eine der Pflegestufen und die Zuordnung in eine der Pflegestufen maßgeblich. Ist der Bewohner zum Zeitpunkt des Einzugs noch nicht eingestuft, oder entspricht seine Einstufung aus pflegfachlicher Sicht nicht den pflegerischen Erfordernissen, wird der Pflegebedarf einvernehmlich festgelegt und eine Pflegestufe vereinbart. Vom Bewohner ist ein entsprechender Einstufungsantrag bei der Pflegekasse zu stellen, siehe hierzu auch Ziffer 5. 5.

5.2. Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen im Bereich der

- Körperpflege,
- Ernährung,
- Mobilität.

5.3. Die Leistungen der Pflege werden nach dem aktuellen fachlichen Stand erbracht. Die Planung der Pflege erfolgt gemeinsam mit dem Bewohner. Die erbrachten Leistungen werden in einer Pflegedokumentation verzeichnet.

5.4. Die Einrichtung passt die Pflege an den jeweiligen Pflegebedarf und Gesundheitszustand des Bewohners an. Einrichtung und Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Einrichtungsvertrages verlangen.

5.5. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner einer anderen Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist der Bewohner verpflichtet, einen entsprechenden Antrag auf Änderung seiner Einstufung zu stellen und der Einrichtung unverzüglich eine Kopie seines Antrags und des Bescheids der Pflegekasse

zukommen zu lassen. Kommt der Bewohner seiner Verpflichtung nicht nach, gilt § 87a Abs. 2 Sätze 3 und 4 SGB XI (Inrechnungstellung der höheren Pflegestufe).

- 5.6.** Erkennt die Einrichtung, dass ihr aufgrund des verschlechterten Gesundheitszustandes des Bewohners eine weitere Pflege nicht fachgerecht möglich ist, so kann der Vertrag nach Ziffer 27.3.c. gekündigt werden.

6. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- 6.1.** Die Einrichtung sorgt unter Wahrung der freien Arztwahl durch den Bewohner für dessen ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege.
- 6.2.** Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bestehen in pflegerischen Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen selbst sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 6.3.** Die Einrichtung ist nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - 6.3.1.** wenn sie vom behandelnden Arzt veranlasst und in der Pflegedokumentation der Einrichtung dokumentiert wird,
 - 6.3.2.** wenn eine persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
 - 6.3.3.** wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte der Einrichtung einverstanden ist und im übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat,
 - 6.3.4.** wenn die erforderlichen Hilfsmittel gem. § 33 SGB V durch den Arzt verordnet und von der Krankenkasse genehmigt wurden.

7. Leistungen der sozialen Betreuung

- 7.1.** Ziel der sozialen Betreuung ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depressionen und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Zunahme der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern. Die Einrichtung fördert den Kontakt des Bewohners zu seinen Angehörigen und ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration.
- 7.2.** Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll Hilfe bei der persönlichen Lebensführung und der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen des Bewohners erbracht werden. Sie trägt zur Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens bei und ermöglicht die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb der Einrichtung, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann und geschieht.
- 7.3.** Zur Förderung des Gemeinschaftslebens und zur Tagesgestaltung bietet die Einrichtung Gemeinschaftsveranstaltungen an.

8. Leistungen der Hauswirtschaft

- 8.1.** Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen werden von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- 8.2.** Das fachgerechte maschinelle Waschen, Bügeln und Mangeln der Waschmaschinen und Trockner geeigneten Oberbekleidung und Leibwäsche des Bewohners sowie der Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen ist im vereinbarten Entgelt enthalten und erfolgt nach einem von der Einrichtung aufgestellten Terminplan. Die vom Bewohner mitgebrachte Kleidung und Wäsche ist mit seinem Namen zu kennzeichnen, die Kosten hierfür trägt der Bewohner (derzeit 25,-€). Für ungekennzeichnete persönliche Kleidung und Wäsche des Bewohners haftet die Einrichtung nicht.
- 8.3.** Die Einrichtung haftet nicht für Schäden, die durch die Beschaffenheit der Wäschestücke verursacht sind, wie beispielsweise Schäden aufgrund Verschleißes, ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen.
- 8.4.** Die Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung, die nicht maschinell gewaschen werden kann, ist keine Leistung der Einrichtung. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang. Die Einrichtung vermittelt die Reinigung bei Bedarf, wenn der Bewohner sich verpflichtet, hieraus entstehende Kosten zu übernehmen.
- 8.5.** Die erforderliche und bedarfsgerechte Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume und der Fenster erfolgt durch die Einrichtung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung für die Raumreinigung in **Anlage 4**.

9. Leistungen der Haustechnik

Die Wartung und Unterhaltung des Gebäudes, deren Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.

10. Leistungen der Verwaltung

Die Einrichtung stellt als Regelleistungen Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, beispielsweise durch

- Information und Beratung zu einrichtungsspezifischen Angelegenheiten,
- Hinweise auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
- Informationen über die Kostenabrechnung.

Im Bedarfsfall unterstützt die Einrichtung den Bewohner bei der Auswahl und Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen sowie seelsorgerischer Betreuung.

Sollte es erforderlich sein, so wird die Einrichtung den Barbetrag des Trägers der Sozialhilfe auf das Konto des Bewohners überweisen.

11. Zusatzleistungen

- 11.1.** Als Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen gemäß Zusatzvereinbarungen gesondert gegen Entgelt vereinbart werden.
- 11.2.** Die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Bewohner und der Einrichtung erfolgt schriftlich unter Auflistung des genauen Leistungsinhalts und Leistungsumfangs sowie des Preises.

12. Sonstige Leistungen

- 12.1.** Als „sonstige Leistungen“ können, soweit im Angebot der Einrichtung vorhanden, weitere Leistungen gemäß Zusatzvereinbarungen gesondert gegen Entgelt vereinbart werden.
- 12.2.** Die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Bewohner und der Einrichtung erfolgt schriftlich unter Auflistung des genauen Leistungsinhalts und Leistungsumfangs sowie des Preises.

13. Kulturelle Veranstaltungen

Für besondere kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen sowie Ausflüge oder Reisen, welche die Einrichtung organisiert oder durchführt, kann sie einen Kostenbeitrag erheben, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

14. Derzeitige Entgelte für erbrachte Leistungen

Das Entgelt für die Leistungen der Einrichtung richtet sich nach den Pflegesatz- und Vergütungsvereinbarungen der Einrichtung mit den Kosten- und Leistungsträgern, wie nachfolgend dargestellt:

14.1. Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für <u>Unterkunft</u> beträgt	täglich	9,33 €
Das Entgelt für <u>Verpflegung</u> beträgt	täglich	10,98 €

14.2. Pflege- und Betreuungsleistungen

A) Das Entgelt für Pflege- und Betreuungsleistungen beträgt zurzeit:

In Pflegestufe 0	täglich	32,53 €
In Pflegestufe I	täglich	55,17 €
In Pflegestufe II	täglich	68,83 €
In Pflegestufe III	täglich	78,89 €
In Pflegestufe III Härtefall	täglich	89,25 €

Für die Pflegestufe 0 ergibt sich das Entgelt aus der mit dem Träger der Sozialhilfe getroffenen Vereinbarung. Dieses Entgelt gilt auch für Selbstzahler.

14.2.1. Soweit eine Einstufung des Bewohners in eine Pflegestufe durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nicht vorliegt, wird der Bewohner nach seinem Pflegebedarf vorläufig einer Pflegestufe zugeordnet und diese einvernehmlich vereinbart und das entsprechende Entgelt hierfür berechnet, bis die dauerhafte Zuordnung zu einer anderen Pflegestufe durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse festgestellt ist.

14.2.2. Verändert sich der Pflegebedarf und die Pflegestufe des Bewohners (vgl. Ziffer 5.4. dieses Vertrages), so ist der Einrichtungsträger nach Art. 5 Abs. 3 BayPfleWoqG berechtigt bzw. verpflichtet, das Entgelt entsprechend der geänderten Pflegestufe durch einseitige Erklärung zu erhöhen bzw. zu senken.

14.2.3. Weigert sich der Bewohner, einen Antrag auf Einstufung in eine dem für ihn benötigten Aufwand entsprechende Pflegestufe zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig

14.2.4. den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegestufe berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung ab, hat die Einrichtung dem Pflegebedürftigen den überzahlten Betrag einschließlich Zinsen gemäß § 87a Abs. 2 SGB XI unverzüglich zurückzuzahlen.

14.2.5. Zum Härtefallzuschlag bei Pflegestufe III gilt Zusatzvereinbarung.

14.3. Investitionsaufwendungen

Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen, wie beispielsweise die Abschreibungen für Gebäude und sonstige Anlagegüter, die Anschaffungskosten für Grundstücke, Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter sowie Aufwendungen für Mieten und Pacht. Diese betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen der Einrichtung werden, soweit sie nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, dem Bewohner anteilig in Rechnung gestellt.

Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionsanteil beträgt

im Einzelzimmer	täglich	14,92 €
im Doppelzimmer	täglich	12,06 €

14.4. Ausbildungszuschlag

Für die Kosten der Ausbildung von Altenpfleger/innen im Sinne des § 82a SGB XI wird mit dem Bewohner die Bezahlung eines täglichen Ausbildungszuschlags vereinbart.

Dieser Ausbildungszuschlag beträgt derzeit täglich 0,67 €.

14.5. Gesamtentgelt des Bewohners

Der Bewohner ist derzeit in Pflegestufe eingestuft. Danach bemisst sich das Entgelt für Pflegeleistung und Betreuung.

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern 14.1. bis 14.4. sowie 11. und 12. ergibt täglich:

Unterkunft	9,33 €
Verpflegung	10,98 €
Pflege- und Betreuungsleistungen	€
Investitionsaufwendungen	€
Ausbildungszuschlag	0,67 €
Gesamtentgelt-Summe bei Vertragsabschluss	€

14.6. Entgelterstattung bei Sondenernährung

Werden Verpflegungsleistungen der Einrichtung vom Bewohner wegen dauerhafter Ernährung ausschließlich mit Sondenkost nicht in Anspruch genommen, so erhält der Bewohner eine Rückvergütung bis zur Höhe des Verpflegungsaufwandes im Umfang des Rohverpflegungssatzes (= Nahrungsmittelkosten).

14.7. Abrechnungsregelungen

In Höhe der mit den Pflegekassen vereinbarten Pflegesätze rechnet die Einrichtung unmittelbar mit den Pflegekassen ab. Der verbleibende Restkostenanteil wird dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung, die Investitionskosten, den Ausbildungszuschlag sowie die Kosten für Zusatzleistungen hat der Bewohner selbst zu tragen; oder sie werden erforderlichenfalls vom zuständigen Träger der Sozialhilfe übernommen. Die Kosten der zusätzlichen Betreuungsleistungen einschließlich des Härtefallzuschlags trägt die Pflegekasse oder bei Selbstzahlern die private Pflegeversicherung (bzw. bei Anspruchsberechtigung anteilig die Beihilfe).

Werden die Kosten von einem öffentlichen Leistungsträger (z. B. örtlicher/überörtlicher Träger der Sozialhilfe) übernommen, so kann die Einrichtung - sofern eine entsprechende Vereinbarung mit diesem Träger besteht - direkt mit ihm abrechnen. Bis zum Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung des öffentlichen Leistungsträgers bleibt der Bewohner Schuldner des Entgelts.

Mit Versicherten der privaten Versicherungen (private Pflegekasse), bei denen an die Stelle der Sachleistung die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Einrichtung direkt mit dem Bewohner ab, es sei denn der Bewohner hat seine Versicherung angewiesen, unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

Selbstzahlende Bewohner verpflichten sich, ihre Leistungsansprüche gegenüber entsprechenden Leistungsträgern wie etwa privaten Pflegeversicherern, Sozialhilfeträgern etc. oder gegenüber anderen Dritten wie beispielsweise Beihilfestellen geltend zu machen. Die Einrichtung unterstützt sie dabei.

14.8. Platzfreihaltkosten

Schließen Bewohner und Einrichtung diesen Vertrag, ohne dass der Bewohner am Tag des Vertragsschlusses das Zimmer/Appartement bezieht, obwohl ihm dieses seitens der Einrichtung bereits zur Verfügung gestellt wird, vereinbaren die Parteien für die vom Bewohner zu tragenden Kosten der Platzfreihaltung einen Betrag in Höhe der Abwesenheitsvergütung gemäß Ziffer 19 (= 75 % der Pflegevergütung sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung).

15. Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI

Soweit die Einrichtung eine besondere Betreuung für Pflegebedürftige mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung im Sinne des § 87b SGB XI (demenziell erkrankte Pflegebedürftige) anbietet, gilt **Anlage 5** (gültig ab November 2009)

16. Entgeltanpassung und Entgelterhöhung

- 16.1.** Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie Unterkunft und Verpflegung und der Ausbildungszuschlag werden in den Pflegesatzvereinbarungen gem. §§ 84, 85 SGB XI für Versicherte der sozialen Pflegeversicherung festgelegt; im Übrigen gelten § 9 WBVG und Art. 5 Abs. 2 PflWoqG, wonach die Einrichtung die Bewohner vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen hat. Die Einrichtung wird den Bewohner außerdem unverzüglich über eine Veränderung der Vergütungsvereinbarungen und den sich daraus vom Bewohner selbst zu zahlenden Entgeltanteil informieren.
- 16.2.** Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen der Einrichtung sind zulässig, soweit sie nach Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

17. Ausschlussfrist für Rückzahlungsansprüche

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden sollte, schriftlich geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Die Einrichtung ist verpflichtet, mit der Begründung der Entgelterhöhung auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

18. Zahlung des Entgelts

- 18.1.** Schuldner des Entgelts ist grundsätzlich der Bewohner als Vertragspartner der Einrichtung.
- 18.2.** Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
Der Bewohner oder sein gesetzlicher Vertreter erteilt der Einrichtung für das zu zahlende Entgelt Lastschrift-Einzugsermächtigung gemäß **Anlage 6**.
- 18.3.** Das Entgelt für die Zusatzleistungen (Ziffer 11 dieses Vertrages) wird entsprechend des Zeitpunkts ihrer Inanspruchnahme mit der jeweils nächsten Entgeltabrechnung zur Zahlung fällig.
- 18.4.** Vom Bewohner selbst in Auftrag gegebene Leistungen Dritter (z. B. externer Pflegedienste, Ärzte, Apotheken, Nahrungsmittelservice) werden unmittelbar zwischen dem Bewohner und dem Dritten abgerechnet.

- 18.5.** Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich über ihm zugegangene Entscheidungen von Kostenträgern (wie etwa Pflegekassen oder Sozialhilfeträgern), die das Entgelt betreffen, zu informieren und die entsprechenden Bescheide der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

19. Abwesenheit des Bewohners

- 19.1.** Im Falle vorübergehender Abwesenheit wird der Pflegeplatz von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freigehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Freihaltezeitraum um die Dauer dieser Aufenthalte.
- 19.2.** Während der ersten drei Kalendertage der Abwesenheit ist das Entgelt in voller Höhe weiter zu bezahlen.
- 19.3.** Soweit seine Abwesenheit mehr als drei Kalendertage dauert, sind dem Bewohner von der Pflegevergütung sowie den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung 25 % (25 von Hundert) zu erstatten. Die Tage des Verlassens der Einrichtung und der Rückkehr zählen als Anwesenheitstage.
- 19.4.** Die Investitionskosten müssen vom Bewohner auch während seiner Abwesenheit in voller Höhe getragen werden.
- 19.5.** Eine evtl. Rückvergütung wegen Abwesenheit wird mit der nächsten Entgeltabrechnung verrechnet.

20. Ärztliches Attest bei Einzug und Mitteilung ansteckender Krankheiten

Der Bewohner hat der Einrichtung vor dem Einzug eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für ansteckungsfähige Erkrankungen gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz vorliegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ist Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages.

21. Zutrittsrecht

Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung oder von dieser Beauftragte zur Erfüllung der ihnen aus diesem Vertrag obliegenden Leistungen den Wohnraum betreten können.

22. Tierhaltung

Das Halten von Haustieren bedarf der Zustimmung der Einrichtung. Bei der Haustierhaltung ist auf die Mitbewohner und die Besonderheiten der Einrichtung Rücksicht zu nehmen.

23. Gefährliche Gegenstände und Nichtraucherchutz

- 23.1.** Der Betrieb vom Bewohner oder seinen Besuchern eingebrachter elektrischer Geräte (zum Beispiel Fernseher, Bügeleisen, Heizdecken, Kochplatten, Mehrfachsteckdosen usw.) ist nur mit Zustimmung der Einrichtung zulässig. Die Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften von TÜV, VDE usw. entsprechen und ein GS-Prüfzeichen besitzen. Zum dauerhaften Verbleib im Wohnraum bestimmte Geräte sind vor der Inbetriebnahme jährlich einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch einen anerkannten Fachmann zu unterziehen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Bewohner.
- 23.2.** Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (Kerzen usw.) nur bei gleichzeitiger Anwesenheit von Einrichtungsmitarbeitern im gleichen Raum entzündet werden.
- 23.3.** Der Bewohner wird auf das Rauchverbot in Pflegeeinrichtungen nach dem Bayerischen Nichtraucherchutzgesetz hingewiesen. Die Einrichtung stellt einen Raucherraum zur Verfügung.

24. Haftung

- 24.1.** Für Sachschäden haften die Vertragspartner einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die eine entsprechende Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit vorsehen.
- 24.2.** Der Haftungsgrundsatz nach Ziffer 24.1. Satz 1 gilt auch für Schäden an oder Abhandenkommen vom Bewohner in die Einrichtung oder auf deren Grundstück eingebrachten Sachen. Diese bleiben sein Eigentum und in seiner Obhut.
- 24.3.** Geld und Wertsachen sollten von dem Bewohner stets unter Verschluss sicher aufbewahrt werden.

Dem Bewohner wird dringend empfohlen, eine geeignete Versicherung gegen Schäden aller Art, wie etwa eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung (zur Absicherung der Risiken von Einbruch, Diebstahl, Feuer, Leitungswasser etc.) abzuschließen.

- 24.4.** Die Einrichtung haftet nicht für und aus Leistungen Dritter (z. B. von Ärzten, Apotheken, Getränke- und Lebensmittelservice, Fußpflege, usw.), die der Bewohner selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter (z. B. Angehöriger, Betreuer) zur Leistungserbringung in der Einrichtung für sich angefordert hat. Der Haftungsausschluss gilt auch für dem Bewohner Schaden stiftende Handlungen Dritter, denen der Bewohner ohne Wissen der Einrichtung Zutritt zu seinem persönlichen Lebensraum gestattet.

25. Datenschutz/Schweigepflicht

- 25.1.** Der Bewohner vertraut sich der Einrichtung und deren Mitarbeitern an. Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners entsprechend dem Strafgesetzbuch, dem Bundes- und dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet.
- 25.2.** Der Bewohner willigt, für ihn jederzeit widerruflich, gemäß **Anlage 7** in einen Informationsaustausch zwischen der Einrichtung und Ärzten sowie dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) ein, soweit dies für die Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere seine Pflege, aber auch vertragsbezogene Antragstellungen der Einrichtung erforderlich ist.
- 25.3.** Der Bewohner erteilt der Einrichtung, jederzeit widerruflich, gemäß **Anlage 8** die Befugnis zum Datenaustausch mit Dritten zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zur Klärung des Leistungsanspruchs und zur Abrechnung erbrachter Leistungen. Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die zur Pflege und Behandlung notwendige Dokumentation seines Verlaufsprozesses unter Wahrung des Datenschutzes auch fotografisch erfolgt.
- 25.4.** Der Bewohner oder sein Bevollmächtigter erhält auf Anfrage Auskunft darüber, welche Daten über ihn erhoben, verarbeitet und gespeichert wurden und werden. Insbesondere hat der Bewohner oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation (**Anlage 9**).

26. Vertragsdauer

- 26.1.** Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 26.2.** Mit dem Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Um eine vorübergehende Verwahrung des Nachlasses zu gewährleisten, wird dieser Vertrag für den Wohnraum für längstens 14 Tage fortgesetzt. In dieser Zeit sind für die weitere Nutzung des Wohnraums die Entgeltbestandteile Unterkunft und die Investitionskosten zu zahlen. Sollte der Wohnraum innerhalb der vorgenannten Frist geräumt und von der Einrichtung neu vermietet werden, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Tag der Neuvermietung.

27. Kündigung

- 27.1.** Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des laufenden Monats kündigen. In den ersten zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

27.2. Der Bewohner kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Einrichtungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

27.3. Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b. vom Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährdung für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern ausgeht;
- c. der Einrichtung die Erbringung einer fachgerechten Pflege- und Betreuungsleistung nicht möglich ist, weil der Bewohner eine Anpassung der Leistung nicht annimmt oder der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung insgesamt nicht mehr möglich ist;
- d. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann,
- e. der Bewohner für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder in einem Zeitraum der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.

27.4. Hat die Einrichtung den Kündigungsgrund im Sinn von Ziffer 27.2. zu vertreten, hat sie dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung nachzuweisen und die Kosten des Umzugs zu tragen.

27.5. Die Kündigung nach Ziffer 27.3.e. ist unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs (gerichtliche Geltendmachung) die Einrichtung das ausstehende Entgelt in voller Höhe erhält oder eine öffentliche Stelle sich zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.

27.6. Die Kündigung nach 27.3c bis e ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

28. Vertragsende

- 28.1.** Der dem Bewohner überlassene Wohnraum ist bei Beendigung des Vertrages zu räumen und in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben. Bei über den üblichen Gebrauch hinausgehender Abnutzung trägt der Bewohner die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

- 28.2.** Wird der Wohnraum nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht umgehend leer geräumt, ist die Einrichtung nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners bzw. des Nachlasses einzulagern.

- 28.3.** Bei Vertragsende kann die Einrichtung die zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners an die vom Bewohner in einer Nachlassvollmacht (vgl. **Anlage 10**) benannten Personen aushändigen. Mit diesen Personen wird auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen.

- 28.4.** Wird die Unterkunft vor Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt und von der Einrichtung anderweit belegt, entfällt die Verpflichtung des Bewohners zur Zahlung des Entgeltes ab diesem Zeitraum.

29. Beschwerderecht des Bewohners

Der Bewohner hat das Recht, sich unmittelbar bei der Einrichtungsleitung und dem Einrichtungsträger beraten zu lassen oder sich über Mängel bei der Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren (Adressen der Beschwerdestellen siehe **Anlage 11**).

30. Vertragsanpassung bei Gesetzes- und Rahmenvertragsänderung

Sollten sich die einschlägigen gesetzlichen oder rahmenvertraglichen Bestimmungen (z. B. Bayer. Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, Sozialgesetzbuch, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI usw.) gegenüber der Rechtslage bei Vertragsschluss ändern, oder dadurch neue Regelungen eingeführt werden, die Auswirkungen auf den Inhalt dieses Vertrages haben, verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag entsprechend den durch Gesetz und Rahmenverträgen gemachten Vorgaben einvernehmlich anzupassen.

31. Zusätzliche Vereinbarungen

.....

.....

.....

32. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

- 32.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nach hiermit ausdrücklich erklärtem Parteiwillen nicht berührt werden, soweit der Vertrag in seinem Kerngehalt durchführbar bleibt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung ihrem Regelungsgehalt am Nächsten entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die eine Lücke begründenden Umstände von Anfang an bedacht. Auf Verlangen einer Partei haben die Beteiligten die ersetzende Regelung unter Beachtung einschlägiger Formvorschriften zu bestätigen und schriftlich zu fixieren.
- 32.2.** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 32.3.** Eine durch den Bewohner vorgenommene Übertragung oder Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte ist unzulässig.

Gilching, den

.....
Bewohner (Vertreter/Betreuer).....
HeimleitungAnlagen:

1. Leistungsbeschreibung Wohnraum
2. Allgemeines Ausstattungsverzeichnis
3. Leistungsbeschreibung für die Verpflegung
4. Leistungsbeschreibung für die Raumreinigung
5. Hinweis auf ein Angebot zusätzlicher Betreuungsleistungen nach § 87 b SGB XI
6. Entgelt-Einzugsermächtigung
7. Schweigepflicht-Entbindungserklärung
8. Datenverarbeitungs- und Datenweitergabe-Einverständniserklärung
9. Pflegedokumentations-Einsichtnahmevollmacht
10. Nachlass-Verfügungsvollmacht
11. Beschwerdestellenadressen
12. Selbstauskunft vor Vertragsabschluss

Unzutreffende Inhalte sind vor Vertragsunterzeichnung zu streichen!

Im Vertrag verwendete Abkürzungen:

SGB V	5. Buch des Sozialgesetzbuches, Gesetzliche Krankenversicherung
SGB XI	11. Buch des Sozialgesetzbuches, Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	12. Buch des Sozialgesetzbuches, Sozialhilfe
PfleWoqG	Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
WBG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz des Bundes
TÜV	Technischer Überwachungsverein
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
GS	Sicherheitskennzeichnung „Geprüfte Sicherheit“ nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Anlage 1 zum Vertrag vom über vollstationäre Pflege

Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem/Der Bewohner/-in

wird das Zimmer/Appartement Nr. mit einer Größe von ca. m² zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein Einzelzimmer Doppelzimmer

Das Zimmer verfügt über eine Bad/Nasszelle Waschbecken

WC

Das Zimmer verfügt über eine(n) Balkon Terrasse

Das Zimmer ist ausgestattet mit Radio/TV-Anschluss Telefonanschluss
 Antennenanschluss als Amtsanschluss
 Kabelanschluss als Nebenanschluss
 Internetanschluss (optional)
 Haustelefon

Bett Nachttisch

Schrank Tisch

.....

Das Bad ist ausgestattet mit Duschsitz Spiegelschrank

.....

Anlage 2 zum Vertrag vom über vollstationäre Pflege

Allgemeines Ausstattungsverzeichnis der Einrichtung

Bewohner/-in: ,

Die Einrichtung bietet insgesamt 17 Einzelzimmer und 19 Doppelzimmer an.

Folgende gemeinschaftlich benutzbaren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sind in der Einrichtung vorhanden:

- | | | |
|---|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Veranstaltungsraum | <input checked="" type="checkbox"/> Speisesaal | <input type="checkbox"/> Bibliothek |
| <input type="checkbox"/> Cafeteria | <input type="checkbox"/> Gästeappartement | <input type="checkbox"/> Fahrdienst |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gruppen-/Therapieraum | <input checked="" type="checkbox"/> Gymnastikraum | <input checked="" type="checkbox"/> Garten |
| <input type="checkbox"/> Kapelle | <input type="checkbox"/> Waschmaschine(n) | <input type="checkbox"/> Wäschetrockner |
| <input checked="" type="checkbox"/> Aufzuganlage | <input type="checkbox"/> Antennenanlage | <input type="checkbox"/> Bewegungsbad |
| <input checked="" type="checkbox"/> Raucherraum | <input type="checkbox"/> | |

Darüber hinaus werden folgende Räumlichkeiten vorgehalten (z. B.):

- _1_ Pflegebäder
- _1_ Einzelzimmer zur vorübergehenden Nutzung
- ___ Abschieds-/Aufbahrungsraum

Anlage 3 zum Vertrag vom über vollstationäre Pflege

Leistungsbeschreibung für die Verpflegung

Zubereitung und Bereitstellung der Speisen und Getränke

Regelleistung:

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- zwei Zwischenmahlzeiten (Obst, Joghurt, Kuchen)
- nichtalkoholische bedarfsgerechte Getränkeversorgung
- alkoholische bedarfsgerechte Getränkeversorgung

Besondere Regelangebote an Fest- und Feiertagen:

Je nach Fest entsprechende Speisen und alkoholische Getränke

Leistungsbereitstellung in Speisesaal/Aufenthaltsraum:

Frühstück, Mittag- und Abendessen sowie Kaffee/Tee und Kuchen werden serviert

Bei Krankheit oder Beeinträchtigung infolge Pflegebedürftigkeit:

- Breikost (pürierte Kost)
- Diätkost je nach Bedarf
- mundgerecht geschnittene Nahrungsmittel (Fleisch, Brot etc.)

Regel-Speisezeiten:

Frühstück 8.00 – 9.30 Uhr

Mittagessen 12.00 – 12.30 Uhr (Wahlmöglichkeit zwischen 2 Menüs)

Abendessen 17.30 – 18.30 Uhr

- Wöchentlicher Speiseplan
- Zusätzliche Speisekarte

Möglichkeit der Speiseneinnahme außerhalb der Regel-Speisezeiten bei Anmeldung

Anlage 4 zum Vertrag vom über vollstationäre Pflege

Leistungsbeschreibung für die Raumreinigung

Die hauswirtschaftliche Leistung zur Reinigung des Appartements/Zimmers umfasst als Regelleistungen:

Unterhaltsreinigung

Wohn-/Schlafraum 3x wöchentlich / Sonn- u. Feiertag Sichtreinigung
Bad/WC 6x wöchentlich / Sonn- u. Feiertag Sichtreinigung

- Staubsaugen
- feucht abwischen
- sanitäre Anlagen desinfizierend reinigen
- Mülleimer leeren

Inventarreinigung

3x wöchentlich / Sonn- u. Feiertag Sichtreinigung

- feucht abwischen (z. B. abgeräumte Flächen, Regale, Nachtkästchen etc.)
- Fernseher
- etc. (laut Leistungsverzeichnis)

Fensterreinigung

Rahmen/Glasflächen 2x Jährlich (Frühjahr und Herbst)

Anlage 5 zum Vertrag vom über vollstationäre Pflege

Angebot zusätzlicher Betreuungsleistungen gem. § 87b SGB XI

(Gültig ab November 2009)

Bewohner/-in: ,

Die Einrichtung stellt für pflegebedürftige Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (demenziell erkrankte Pflegebedürftige) zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen zur Verfügung. Die Einrichtung beschäftigt für diese Leistungen zusätzliches sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Betreuungspersonal, das weder bei der Bemessung der allgemeinen Pflegevergütung noch den Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI berücksichtigt wurde. Deshalb hat der Einrichtungsträger mit den Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag in Höhe von

täglich **EUR 3,55**

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen ist. Privat versicherte Bewohner treten gegenüber dem Heimträger in Vorleistung und bekommen den Betrag von ihrem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

Eine Abrechnung mit der Pflegekasse erfolgt nur, wenn die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung tatsächlich erbracht werden.

Der Bewohner und dessen Angehörige/r bestätigen mit ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Einrichtungsvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot besteht, für das ein Vergütungszuschlag nach § 87b Abs. 1 SGB XI gezahlt wird und welchen Umfang das zusätzliche Betreuungsangebot hat. Es erfolgte außerdem der **Hinweis, dass dem Bewohner aus der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungsleistungen keine Kosten entstehen.**

.....
Ort, Datum

.....
Bewohnerin/Bewohner bzw. gesetzl. Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

.....
Ort, Datum

.....
Angehörige/r (mit Angabe des Verwandtschaftsgrades)

Anlage 6 zum Vertrag vom über vollstationäre Pflege

Entgelt-Einzugsermächtigung (Bankeinzug)

Bewohner/-in: ,

Hiermit ermächtige ich das

BRK Seniorenhaus Gilching, Römerstraße 2, 82205 Gilching

die von mir nach dem geschlossenen Vertrag über vollstationäre Pflege und Vereinbarungen über Zusatz- oder sonstige Leistungen zu zahlenden monatlichen Kosten jeweils zum 3. Werktag eines Monats per Lastschrift vom

Konto Nr.

bei der Bank

Bankleitzahl

Kontoinhaber

per Lastschrift (Bankeinzug) einzuziehen.

Es ist mir bekannt, dass ich eine vorgenommene Lastschrift binnen 6 Wochen widerrufen kann.

Diese Lastschrift-Einzugsermächtigung ist jederzeit schriftlich widerrufbar.

Eventuelle Rücklastschriftkosten bei fehlender Deckung meines Kontos übernehme ich selbst.

.....
Ort, Datum

.....
Bewohner/-in als Kontoinhaber / Kontobevollmächtigte/r

Anlage 7 zum Vertrag vom über vollstationäre Pflege

Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Bewohner/-in: ,

Meine behandelnden Ärztinnen/meine behandelnden Ärzte sind derzeit:

Frau/Herr/Adresse

Frau/Herr/Adresse

1. Ich entbinde die Einrichtung und ihre haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Pflege und Betreuung notwendige Angaben gegenüber meiner Pflegekasse, dem MDK, der zuständigen Heimaufsichtsbehörde oder meinen behandelnden Ärztinnen/Ärzten zu machen sind.
2. Außerdem entbinde ich meine derzeitigen und künftig behandelnden Ärztinnen/Ärzte gegenüber den mit meiner Pflege und Betreuung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung von ihrer Schweigepflicht, soweit es sich um für meine allgemeine sowie spezielle Pflege und Betreuung sowie zur Abrechnung oder Antragstellung gegenüber Kranken- und Pflegekassen erforderliche Informationen handelt.
3. Ferner entbinde ich die Einrichtung von ihrer Schweigepflicht gegenüber Kranken- und Pflegekassen, soweit dies zur Abrechnung der erbrachten Leistungen oder zur Beantragung des Vergütungszuschlages für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI notwendig ist.
4. Ich willige ein, dass der Einrichtung die vom medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden, soweit dies für meine Pflege sowie für Antragstellungen seitens der Einrichtung erforderlich ist.
5. Ich kann meine Schweigepflichtentbindungserklärung, sowohl im Einzelfall wie auch generell, jederzeit schriftlich widerrufen. Es ist mir bekannt, dass im Falle eines Widerrufs meine ärztliche Versorgung und/oder vertragsgemäße und fachgerechte Pflege beeinträchtigt sein oder unmöglich werden können.

.....
Ort, Datum

.....
Bewohnerin/Bewohner bzw. gesetzl. Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

Anlage 8 zum Vertrag vom über vollstationäre Pflege

Einverständniserklärung Datenverarbeitung und Datenweitergabe

Bewohner/-in: ,

1. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zu aus diesem Vertrag notwendigen Zwecken erfasst, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden.
2. Ich erteile der Einrichtung, jederzeit widerruflich, die Befugnis, Daten an Dritte weiterzuleiten oder Informationen von Dritten einzuholen, welche mit meiner medizinischen, pflegerischen und sozialen Betreuung betraut sind, soweit es zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere Ärzte, Krankenhäuser, Therapie-, Rehabilitations- und seelsorgerische Einrichtungen.
3. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die zur Pflege und Behandlung notwendige Dokumentation des Verlaufsprozesses unter Wahrung des Datenschutzes auch fotografisch erfolgt.
4. Ich erkläre mich weiter damit einverstanden, dass die Einrichtung meine personen- und behandlungsbezogenen Daten an die zuständigen Kranken- und Pflegekassen sowie sonstigen Kostenträger (bspw. den Sozialhilfeträger) weitergibt, soweit dies zur Klärung meines Leistungsanspruchs, zur Abrechnung der erbrachten Leistungen oder zur Beantragung von Leistungen sowie dem Erhalt des Vergütungszuschlages für zusätzliche Betreuung nach § 87b SGB XI notwendig ist.
5. Insoweit entbinde ich Einrichtung und Einrichtungsträger sowie deren mit vorgeannten Aufgaben betrauten Mitarbeiter(innen) von ihrer Schweigepflicht.
6. Ich kann meine Schweigepflichtentbindungserklärung, sowohl im Einzelfall wie auch generell, jederzeit schriftlich widerrufen. Es ist mir bekannt, dass im Falle eines Widerrufs meine ärztliche Versorgung und/oder vertragsgemäße und fachgerechte Pflege beeinträchtigt sein oder unmöglich werden können.

.....
Ort, Datum

.....
Bewohnerin/Bewohner bzw. gesetzl. Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

Anlage 9 zum Vertrag vom über vollstationäre Pflege

Vollmacht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation

Bewohner/-in: ,

Ich bevollmächtige hiermit

Frau/Herrn/Adresse/Telefon

.....

.....

Frau/Herrn/Adresse/Telefon

.....

.....

Einsicht in die von der Einrichtung über meine Pflege geführte Dokumentation (Pflegedokumentation) zu nehmen.

1. Ich entbinde die Einrichtung und ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den unter Ziffer 1. genannten Personen von ihrer Schweigepflicht bezüglich des Inhalts der Pflegedokumentation.
2. Außerdem entbinde ich meine derzeitigen und künftigen behandelnden Ärztinnen/Ärzte gegenüber den unter Ziffer 1. genannten Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit dies zur Erläuterung der Pflegedokumentation und deren Inhalte erforderlich ist.
3. Meine Vollmacht nebst Schweigepflichtentbindungserklärung ist, sowohl im Einzelfall wie auch generell, schriftlich jederzeit frei widerrufbar

.....
Ort, Datum

.....
Bewohnerin/Bewohner bzw. gesetzl. Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

Anlage 10 zum Vertrag vom über vollstationäre Pflege

Nachlass-Verfügun^gvollmacht

Bewohner/-in: ,

Ich bevollmächtige hiermit mit Wirkung über meinen Tod hinaus

Frau/Herrn/Adresse/Telefon

.....

.....

Frau/Herrn/Adresse/Telefon

.....

.....

jeden einzeln für sich, im Falle meines Ablebens meinen Nachlass, unbeachtlich der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge, von der Einrichtung in Empfang zu nehmen und mein Zimmer/Appartement auf Kosten des Nachlasses von meinen persönlichen Einrichtungs- und sonstigen Gegenständen zu räumen. Der Einrichtung steht es frei, an welchen der Bevollmächtigten sie sich wendet.

1. Ich entbinde die Einrichtung und ihre Mitarbeiter/-innen, im Falle der Herausgabe meines Nachlasses an eine der oben genannten Personen, von jeglicher Haftung gegenüber meinen Erben oder eventuellen Nachlass- und sonstigen Gläubigern.
2. Die Bevollmächtigung der in Ziffer 1. genannten Personen ist vom Unterzeichner gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufbar.

.....
Ort, Datum

.....
Bewohnerin/Bewohner bzw. gesetzl. Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

Anlage 11 zum Vertrag vom über vollstationäre Pflege

Anschriften der nach den gesetzlichen Vorschriften zuständigen Beschwerdestellen

Bewohner/-in: ,

Beschwerden können jederzeit in einem persönlichen Gespräch mit dem Betroffenen und Vorgesetzten besprochen oder schriftlich über das Beschwerdeformular aufgegeben werden.

Darüber hinaus stehen Ihnen folgende gesetzliche Beschwerdestellen zur Verfügung.

Einrichtungsträger:	Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Starnberg Kaiser-Wilhelm-Straße 4 82319 Starnberg
Heimaufsicht:	Landratsamt Starnberg Sozialamt/Heimaufsicht Strandbadstraße 2 82319 Starnberg
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände:	Arbeitsgemeinschaft der Pflegekas- senverbände Landsberger Str. 150-152 80339 München
Regierung:	Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München

Anlage 12 zum Vertrag vom über vollstationäre Pflege

Selbstauskunft bei Heimvertragsabschluss (Angaben freiwillig)

Bewohner/-in: ,

Angaben erfolgen durch: _____

Einnahmen	In Höhe von monatlich
Einnahmen aus Renten: <small>(Bitte Rentenbescheide in Kopie beilegen)</small>	
Bankguthaben:	
Bargeld:	
Mieteinnahmen:	
Einnahmen aus Unterhaltszahlungen:	
Sparguthaben:	
Haus- und Grundbesitz	
Sonstiges Vermögen	
Gesamteinkommen pro Monat	

Verpflichtungen	In Höhe von monatlich
Unterhaltsverpflichtungen	
Pfändungen	
Rückzahlung von Darlehen	
Sonstige Zahlungsverpflichtungen	

Die Angaben werden selbstverständlich vertraulich und nach den gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes behandelt. Sie dienen ausschließlich der Überprüfung ob der Bewohner für das Heimentgelt aus eigenen Mitteln aufkommen kann oder ob ein Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ (Sozialhilfe) gestellt werden muss.

Sollte Letzteres notwendig sein unterstützt Sie die Einrichtung bei der Antragstellung. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Herrn Lechner unter der Rufnummer 08158/933-105.

Ich bestätige, dass die Angaben voll der Wahrheit entsprechen und nichts verschwiegen wurde. Änderungen werde ich der Einrichtung unverzüglich mitteilen.

.....
Datum, Unterschrift (Bewohner oder Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer

Wichtige Informationen zur Heimaufnahme

1. Abrechnung

- ✓ Die Abbuchung der Heimkosten erfolgt von dem von Ihnen angegebenen Konto immer am Anfang des Monats für den kommenden Monat.
- ✓ Ihre **erste** Abrechnung kann höher ausfallen aus folgenden Gründen:
Es wird für den vergangenen Monat und gleichzeitig für den folgenden Monat abgebucht
Die Zuzahlungen der Pflegekasse werden zusammen mit der ersten Abrechnung vom Konto abgebucht, solange, bis eine Kostenübernahmeerklärung der Kasse bei uns eingegangen ist. Die Kasse zahlt dann **rückwirkend ab Heimeinzug (nicht für Reservierung)**. Die Zahlung der Pflegekassenleistung erfolgt dann direkt ans Heim. Haben wir die Zahlung der Pflegekasse rückwirkend ab dem Tag des Einzugs erhalten, verbuchen wir den Betrag mit der folgenden Heimkostenabrechnung. Ihre darauffolgende Rechnung fällt dann geringer aus oder Sie bekommen sogar noch einen Betrag zurückerstattet.

DENKEN SIE DARAN, DASS DAS KONTO AUSREICHEND GEDECKT IST.

2. Finanzierung

- ✓ Können Sie nicht für die gesamten Heimkosten aufkommen, müssen Sie dringend einen Antrag beim Sozialamt stellen (Bezirk: Prinzregentenstr. 14, 80538 München, oder Sozialamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg)
Die Antragstellung lassen Sie dort bitte von der Sozialhilfestelle bestätigen.
Auch wenn Ihr Angehöriger die ersten Monate im Heim mit Ersparnissen überbrücken kann, sollten Sie trotzdem schon bei Heimeinzug einen Sozialhilfeantrag stellen bzw. rechtzeitig, bevor das Vermögen aufgebraucht ist.
- ✓ *Stellen Sie einen Sozialhilfeantrag müssen Sie (wenn Verwandter in gerader Linie) Ihre Vermögenswerte, Ihr Einkommen und die Kontobewegungen der letzten 10 Jahre offenlegen. Überschreitet Ihr Einkommen die Freibetragsgrenzen (wird individuell errechnet), werden Sie zur Zuzahlung für die Heimkosten vom Sozialamt belangt. Für eine Beratung bitten wir Sie, sich direkt an das Sozialamt zu wenden.*
- ✓ Bis der Antrag vom Sozialamt bearbeitet ist, können einige Wochen vergehen. Um zu vermeiden, dass Sie einen hohen Schuldenbetrag bei uns aufbauen, bitten wir Sie, die monatliche Rente Ihres Angehörigen an uns überzuleiten.

Wichtig: Die Sozialhilfe zahlt erst ab Antragstellung und nicht rückwirkend. Daher ist eine rechtzeitige Antragstellung notwendig. Kosten, die die Sozialhilfe nicht übernimmt, muss der Bewohner beziehungsweise die Angehörigen übernehmen.

3. Ummeldung

Bitte melden Sie den Wohnsitz Ihres Angehörigen bzw. zu Betreuenden bei der Gemeinde Gilching an.